



Sitzungsvorlage 220/039/2020

| | | | |
|--|--------------------|----------------|-------------------|
| Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 26.05.2020 | Aktenzeichen: | | |
| An: | Datum der Beratung | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand | 02.06.2020 | Vorberatung N | |
| Hauptausschuss | 09.06.2020 | Vorberatung Ö | |
| Stadtrat | 23.06.2020 | Entscheidung Ö | |

Betreff:

Verlängerung der Frist für zinslose Stundung städtischer Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere der Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass die bisher befristete Regelung, wonach die Verwaltung ermächtigt wurde, zinslose Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 30.06.2020 auf Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000 Euro im Einzelfall zu gewähren bis 30.09.2020 verlängert wird. Die Antragstellung der Stundung erfolgt weiterhin ohne formelle und sachliche Prüfung und kann aufgrund der besonderen Situation per E-Mail ohne Unterschrift erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der jüngsten und dramatischen Entwicklung der Corona-Krise mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, benötigen zahlreiche Unternehmen auch weiterhin schnelle und unbürokratische Hilfe, die ihre Liquidität in den Unternehmen schont.

Aus diesem Grund ermächtigte der Hauptausschuss die Verwaltung städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen (Steuer-vorauszahlungen und Steuernachzahlungen aus Veranlagungen von Vorjahren) sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen, welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag zinslos zu stunden. Diese Sofortmaßnahme wurde ab 16.03.2020 bewilligt und zunächst bis zum 30.06.20 befristet und auf 250.000 Euro im Einzelfalle beschränkt. Für längerfristige Stundungen oder darüber hinaus gehende Beträge gelten die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Bisher wurden mit Stand 25.05.2020 112 Stundungen für Gewerbesteuvorauszahlungen, Gewerbesteuerveranlagungen und Grundsteuer mit einem Volumen von 4.778.519 Euro beantragt. Dabei war festzustellen, dass bei den Stundungsanträgen für Gewerbesteuvorauszahlung zeitnah Herabsetzungs-anträge beim zuständigen Finanzamt gestellt wurden, mit der Folge, dass ein Großteil der zinslosen Stundungen vor Stundungsende widerrufen werden konnte, da die Gewerbesteuerermessbeträge bei den Grundlagenbescheiden rückwirkend zum 01.01.2020 auf 0 gesetzt bzw. reduziert wurden.

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Betriebe noch nicht in der Lage die bis 30.06.2020 gestundeten Steuerforderungen, die überwiegend aus Gewerbesteueranlagen stammen, zu bezahlen und haben daher bereits über den gestundeten Zeitraum einen Verlängerungsantrag gestellt. Mit Blick auf die Empfehlung des Städtetag Rheinland-Pfalz, der sich in der Anfangsphase der Corona-Krise für eine zinslose Stundung bis 30.06.2020 und eine Verlängerung längstens bis 31.12.2020, je nach Verlauf der Krise, ausgesprochen hat, schlägt die Verwaltung vor, das bisherige Verfahren bis 30.09.2020 zu verlängern.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen für das 4. Quartal aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung weitere zinslose Stundungsgewährungen möglich sind, wird rechtzeitig durch die Verwaltung geprüft und gesondert darüber informiert.

Bei den Veranlagungen aus Vorjahren bis auf entfallende Stundungszinsen keine, da es sich lediglich um Stundungen handelt und die Forderungen weiterhin bestehen bleiben. Bei den Gewerbesteuvorauszahlungen haben die bisher gestellten Herabsetzungsanträge beim zuständigen Finanzamt durch den Steuerpflichtigen bereits zu erheblichen Mindereinnahmen geführt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:
Keine Nachhaltigkeitseinschätzung, da reine Billigkeitsmaßnahme.

Anlagen:

keine

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: